

Strafbarkeit von Korruption in Deutschland

H. Schlüter

Der Kampf gegen Korruption wird vorwiegend mit den Mitteln des Strafrechts geführt. Aus diesem Grund sollen nachstehend die wichtigsten Straftatbestände des deutschen Strafgesetzbuches im Überblick dargestellt werden.

1) Amtsträger

a) Nationaler Rechtsverkehr

aa) Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern

Das Strafgesetzbuch enthält umfangreiche Regelungen zur Strafbarkeit von Schmiergeldvereinbarungen mit Amtsträgern und dem öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter. Nach §332 StGB macht sich der Bestechlichkeit strafbar, wer als Amtsträger oder dem öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt. Spiegelbildlich verwirklicht der Korrumpeur den Straftatbestand der Bestechung nach §334 StGB.

Der Begriff des Amtsträgers richtet sich nach dem funktionalen Amtsträgerverständnis des § 11 Abs. 1 2 c StGB. Danach sind Amtsträger Beamte, Richter, Angestellte des öffentlichen Dienstes und die Personen, die eine Behörde oder eine sonstige Stelle zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bestellt¹.

¹ vergl. BayObLG NJW 1996, S.268.

Abgeordnete fallen deshalb nicht unter den Amtsträgerbegriff². Ihre Bestechung und Bestechlichkeit ist, mit Ausnahme des Stimmenkaufs gemäß §§ 108 b und e StGB, also straffrei³.

In der Rechtspraxis problematisch ist, ob private Gehilfen, wie amtlich beauftragte Planungsingenieure, als Amtsträger iSd. §332 StGB gelten. Dies wird gemeinhin abgelehnt, solange sie nicht nach dem Verpflichtungsgesetz gesondert verpflichtet wurden. Der schuldrechtliche Auftrag allein soll diesen Personenkreis nicht zu tauglichen Tätern machen⁴.

In diesem Zusammenhang spielt in der Rechtspraxis der Begriff der „sonstigen Stelle“ eine besondere Rolle. Nach dem funktionalen Amtsträgerbegriff des §11 Abs.I 2 c StGB sind auch solche Personen taugliche Täter, die durch „sonstige Stellen“ mit der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bestellt wurden. Eine „sonstige Stelle“ ist nach Ansicht der Rechtsprechung u.a. jede privatisierte staatseigene Gesellschaft, die typische, klassische öffentliche Aufgaben wahrnimmt⁵. Der BGH bejahte die Tätoreigenschaften bei Mitarbeitern der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit⁶, der Frankfurter Flughafen AG⁷ und der Treuhand Liegenschafts GmbH⁸, indem sie annahm, auch diese privaten juristischen Personen seien „sonstige Stellen“ iSd. §11 Abs.I 2 c StGB und deren Mitarbeiter deshalb taugliche Täter, da die Gesellschaften klassische öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Neben nach dem Verpflichtungsgesetz besonders Verpflichteten sind also auch Mitarbeiter bestimmter juristischer Personen Amtsträger, obwohl sie zu diesen in einem privaten Anstellungsverhältnis stehen.

² In Art 21 der UN Convention against Corruption wird verlangt, Abgeordnete mit Amtsträgern gleichzustellen, A/ 58/ 422, Agenda items 110.

³ *Dannecker*, in: *Dannecker/ Leitner*, *Schmiergeld*, S.116.

⁴ mwN. *Schubert*, in *Wabnitz/ Janovsky*, *Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts*, S.710, Rd.36.

⁵ vergl. *Schubert*, in *Wabnitz/ Janovsky*, *Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts*, S.717, Rd.47.

⁶ BGHSt 43, S.370.

⁷ BGH StV 1999, S.366.

⁸ BGH NJW 2001, S.3062.

Der objektive Tatbestand der Bestechung oder Bestechlichkeit iSd. §§ 332, 334 StGB verlangt, dass ein Amtsträger für eine konkrete pflichtwidrige Diensthandlung Schmiergeld fordert, sich versprechen lässt oder annimmt bzw. ein Dritter ihm dafür Schmiergeld anbietet, verspricht oder zahlt.

Strafbarkeitsvoraussetzung ist also eine konkrete pflichtwidrige Diensthandlung. Eine Unrechtsvereinbarung im Rahmen der allgemeinen Dienstaussübung genügt folglich nicht. Des Weiteren muss die angestrebte Diensthandlung pflichtwidrig sein. Pflichtwidrig ist eine Diensthandlung, wenn dem Täter durch Rechtssatz, Dienstvorschrift oder Anordnung der Entschluss über Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung und über die Art der Vornahme vorgeschrieben ist und er hiervon abweicht⁹.

Bei Ermessensentscheidungen kommt es darauf an, ob das Schmiergeld vor oder nach der Entscheidung gezahlt wurde. Gewährte man dem Amtsträger das Schmiergeld als „Gratifikation“ für eine bereits gefällte Ermessensentscheidung, liegt Strafbarkeit nur vor, wenn die Verwaltungsentscheidung ermessensfehlerhaft war. Wird das Schmiergeld bereits vor der Diensthandlung gezahlt, ist es unerheblich, ob die Entscheidung sachgerecht ist oder nicht. Es genügt, wenn die Vorteilsgewährung Einfluss auf die Entscheidung hatte¹⁰.

Das Schmiergeld muss nicht für eine zukünftige Leistung gezahlt werden. Es reicht für die Erfüllung der Straftatbestände aus, wenn der Vorteil vereinbarungsgemäss nachträglich für eine in der Vergangenheit erbrachte Diensthandlung gewährt wird¹¹. Voraussetzung ist jedoch die Vereinbarung des Unrechts vor der Tat.

Die Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung entfällt nicht durch die Genehmigung seitens einer vorgesetzten Dienststelle.

⁹ Dazu und zum Spezialitätsverhältnis von §331 und §332 StGB, *Rudolphi/ Stein*, SK StGB §331, Rd.18.

¹⁰ *Fischer* in Tröndle/ Fischer, StGB, §332, Rd.4.

¹¹ Vergl. *Cramer* in Schönke/ Schröder, StGB, §331, Rd.12a.

Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes bedarf es des Vorsatzes hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale des objektiven Tatbestandes¹².

ab) Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung

Als Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung iSd. §§ 331, 333 StGB ist strafbar, wenn ein Amtsträger für die Dienstaussübung einen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Umgekehrt macht sich derjenige strafbar, der dem Amtsträger für die Dienstaussübung einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

Der wesentliche Unterschied zu den Straftatbeständen der Bestechung und Bestechlichkeit ist, dass bei den §§331 und 333 StGB durch den Zuwendenden keine konkrete Diensthandlung beabsichtigt wird. Der Vorteil muss für die *Dienstaussübung* allgemein gefordert, versprochen oder angenommen werden. Es bedarf keiner konkreten *Diensthandlung*. Zwischen Vorteil und Dienstaussübung muss danach ein Äquivalenzverhältnis bestehen¹³. Dadurch sind auch Schmiergeschenke erfasst, die mit dem Ziel gewährt werden, allgemeines Wohlwollen herbeizuführen¹⁴. Die Zuwendung muss in dem Bewusstsein vorgenommen werden, dass der Amtsträger hierfür irgendeine dienstliche Handlung vorgenommen hat oder vornehmen wird. Die Verknüpfung zwischen Vorteil und Dienstaussübung liegt im Wesen der Zuwendung als „Gegenleistung“ und in der wenigstens stillschweigenden Übereinkunft der Beteiligten hierüber¹⁵.

Die Strafbarkeit entfällt, wenn die Tathandlung von der zuständigen Behörde vorher genehmigt wurde oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sich diese genehmigen lässt.

Im Übrigen gilt das zur Bestechung und Bestechlichkeit Gesagte.

¹² *Rudolphi/ Stein*, SK StGB §331, Rd.30.

¹³ *Blessing*, in Müller-Gugenberger/ Bieneck, Wirtschaftsstrafrecht, §53, Rd.18.

¹⁴ *Cramer* in Schönke/ Schröder, StGB, §331, Rd.18.

¹⁵ dazu *Rudolphi/ Stein*, SK StGB §331, Rd.27.

b) Internationaler Rechtsverkehr

Die Bestechung von Amtsträgern im internationalen Geschäftsverkehr ist nach deutschem Recht strafbar¹⁶.

Bevor aber eine inländische Strafnorm auf Sachverhalte angewandt wird, die teilweise oder ganz im Ausland stattfanden, wird geprüft, ob diese Tat in den Schutzbereich der deutschen Norm fällt. Soweit keine grenzüberschreitende Tat nach §3 StGB vorliegt, ist gemäß §7 StGB die Strafbarkeit nach ausländischem Recht und die deutsche Staatsangehörigkeit des Täters zu ermitteln, bei deren Vorliegen deutsches Rechts Anwendung findet. Wenn es sich um eine grenzüberschreitende Tat handelt, also zumindest ein Tatbeitrag in Deutschland geleistet wurde, findet ebenfalls deutsches Recht Anwendung. Ein solcher Tatbeitrag ist nach §9 StGB schon bei Mittäterschaft oder Beihilfe einer Person in Deutschland zu bejahen¹⁷.

Deutschland hat die OECD Convention on Combating Bribery in International Business Transactions ratifiziert und durch das Gesetz zur Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (IntBestG) in deutsches Recht umgesetzt. Durch dieses Umsetzungsgesetz, welches am 15. 2. 1999 in Kraft trat, werden ausländische Amtsträger, Richter und Soldaten inländischen Amtsträgern iSd. §§ 332, 334–336, 338 f. StGB gleichgestellt¹⁸. Unerheblich für die Strafbarkeit nach deutschem Recht ist, ob die Bestechung im ausländischen Staat sozialadäquat ist oder nicht¹⁹.

Nach dem IntBestG ist strafbar, einem ausländischen Amtsträger, Richter oder Soldaten für das Vornehmen einer konkreten pflichtwidrigen Diensthandlung Schmiergeld anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.

¹⁶ Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, BGBl.II, 1998, 21.9.1998, S.2329.

¹⁷ vergl. BMF-Schreiben vom 10.10.2002, DStR 2002, S.1990 (1992).

¹⁸ Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, BGBl.II, 1998, 21.9.1998, S.2329.

¹⁹ *Krause/ Vogel*, Bestechungsbekämpfung im internationalen Rechtsverkehr, RiW 1999, S.488.

Straffrei ist die Vorteilsgewährung, also das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen im Rahmen der Dienstausbübung. Das IntBestG geht über die nationale Regelung, die sich auf den Stimmenkauf beschränkt, hinaus und stellt auch die Bestechung von ausländischen Abgeordneten unter Strafe, soweit es sich bei der Tathandlung um die unbillige Bevorzugung des Bestechenden bei internationalen Geschäften handelt²⁰.

Die internationale Bestechung von ausländischen Abgeordneten, Amsträgern, Richtern und Soldaten ist dann strafbar, soweit sie im geschäftlichen Verkehr erfolgt. Darunter ist ein grenzüberschreitender Sachverhalt zu verstehen, zu dem auch der Geschäftsverkehr mit internationalen Organisationen gehört, die ihren Sitz im Inland haben²¹. Die amtliche Begründung führt dazu aus: „Der Begriff ‚geschäftlicher Verkehr‘ wird dabei weit im Sinne der Verwendung dieses Begriffs im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu verstehen sein. ‚International‘ setzt einen grenzüberschreitenden oder auslandsbezogenen Sachverhalt voraus, wozu allerdings auch der Geschäftsverkehr mit internationalen Organisationen gehört, die ihren Sitz im Inland haben²².“ Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist bei einer Tätigkeit dann von geschäftlichem Verkehr auszugehen, wenn sie der Förderung eines beliebigen Geschäftszwecks dient, also jede selbstständige, wirtschaftliche Zwecke verfolgende Tätigkeit, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben zum Ausdruck kommt²³.

Beachtlich ist, dass es in den Erläuterungen des Übereinkommens heißt, dass kleinere Zahlungen zur Erleichterung des Geschäftsabschlusses keine Zuwendungen seien, die gezahlt würden, um einen Auftrag oder sonstigen unbilligen Vorteil iSd. Übereinkommens zu erlangen, und deshalb straffrei seien²⁴. „Speed-Money“, also heimliche Zuwendungen an Vertreter zur

²⁰ *Bannenber*, Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle, S.37.

²¹ *Zieschang*, Das EU-Bestechungsgesetz und das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung, NJW 1999, S.105 (107).

²² BT-Dr. 13/10428, S.6.

²³ BGHZ 26,53 (58)

²⁴ Vergl. dazu *Zieschang*, Das EU-Bestechungsgesetz und das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung, NJW 1999, S.107.

Beschleunigung von Prozessen, wird von dem Übereinkommen also ausdrücklich ausgeklammert²⁵.

Durch die Umsetzung des EU-Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EUBestG) in deutsches Recht wurden die §§ 332, 334–336, 338 StGB auch auf Amtsträger der EU-Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsbeamte der Europäischen Gemeinschaften und die Mitglieder anderer EU-Organe für anwendbar erklärt²⁶. Insoweit gilt das oben Gesagte. Auch nach diesem Gesetz ist die Vorteilsgewährung an den vorgenannten Adressatenkreis straffrei.

Darüber hinausgehend sind internationale Bestechungsdelikte im Zusammenhang mit Amtsträgern nicht strafbar, da sie nicht dem Weltrechtsprinzip des § 6 StGB unterliegen und keine dort aufgeführte Katalogtat sind²⁷.

2) Bestechung und Bestechlichkeit von Vertretern

a) Nationaler Rechtsverkehr

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Bestechung und Bestechlichkeit von Vertretern, die keine Amtsträger sind, strafbar. Gemäß § 299 StGB ist es strafbar, wenn ein Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, damit er den Bestechenden als Gegenleistung in der Zukunft im Wettbewerb unlauter bei dem Bezug von Waren und gewerblichen Leistungen bevorzugt²⁸. Strafbar ist auch das

²⁵ Vergl. *Krause/ Vogel*, Bestechungsbekämpfung im internationalen Geschäftsverkehr, RiW 1999, S.488 (491).

²⁶ BGBl.II 1998, S.2340; *Randt*, BB 2000, Schmiergeldzahlungen bei Auslandssachverhalten, S.1006 (1007).

²⁷ Dazu eingehend, *Randt*, Schmiergeldzahlungen bei Auslandssachverhalten, BB 2000, S.1006 (1008).

²⁸ §§ 299, 300 StGB haben den § 12 UWG, der schon früher die Bestechung und Bestechlichkeit im Wettbewerb unter Strafe stellte, vollständig ersetzt.

spiegelbildliche Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines solchen Vorteils als Gegenleistung einer Bevorzugung.

Angestellter ist, wer in einem Dienstverhältnis zu dem Inhaber eines Geschäftsbetriebes steht und weisungsgebunden oder befugt für einen Geschäftsherrn tätig wird²⁹. Klassische Beispiele sind Arbeitnehmer oder Vorstände einer AG³⁰.

Beauftragter ist die Person, die befugtermaßen für einen Betrieb tätig wird, ohne Angestellter oder Geschäftsinhaber zu sein³¹. Typische Fälle sind Aufsichtsratsmitglieder, Handelsvertreter, Unternehmensberater und Architekten³².

Geschäftsinhaber ist derjenige, der autonom die Entscheidung über den Waren- und Leistungsaustausch für seinen Geschäftsbetrieb fällt³³.

Da die bestochene Person iSd. § 299 StGB nur ein Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes sein kann, sind von dem Tatbestand die Betriebsinhaber selbst ausgenommen³⁴. Folglich ist es straffrei, z. B. einen selbstständigen Arzt oder Einzelunternehmer zu bestechen, soweit diese als Geschäftsinhaber autonom über ihren Leistungsaustausch entscheiden.

Da z. B. Geschäftsführer einer GmbH den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegen, gelten sie nach überwiegender Auffassung als taugliche Täter iSd. §299 StGB³⁵. Diese Ungleichbehandlung von Organen einer Kapitalgesellschaft und selbstständigen Geschäftsinhabern wird kritisiert, da auch Geschäftsführer in der Praxis

²⁹ *Bauer* in Reinhard/ Grüber, *Anwaltshandbuch Wettbewerbspraxis*, S.1045 (1051).

³⁰ *Bürger*, *Bestechungsgelder im privaten Wirtschaftsverkehr – doch noch steuerlich abzugsfähig?*, DStR 2003, S.1421 (1423).

³¹ BayObLG NJW 1996, S.268 (270).

³² Mit weiteren Beispielen, *Bürger*, *Bestechungsgelder im privaten Wirtschaftsverkehr – doch noch steuerlich abzugsfähig?*, DStR 2003, S.1421 (1423).

³³ *Schubert* in Wabnitz/ Janovsky, *Wirtschafts- und Steuerstrafrecht*, S.731, Rd.76.

³⁴ *Joecks*, *Abzugsverbot für Bestechungs- und Schmiergelder*, DStR 1997, S.1025 (1027).

³⁵ *Streitig*, mwN, *Bürger*, *Bestechungsgelder im privaten Wirtschaftsverkehr – doch noch steuerlich abzugsfähig?*, DStR 2003, S.1421 (1423).

regelmässig autonom entscheiden³⁶, bzw. bei Ein-Mann-Gesellschaften mbH einem Betriebsinhaber gleichzustellen seien³⁷. Die Strafbarkeit wäre damit rechtsformabhängig³⁸.

Die Tathandlung der Bestechung muss im geschäftlichen Verkehr erfolgen. Unter geschäftlichem Verkehr ist jede wirtschaftliche Zwecke verfolgende Tätigkeit zu sehen, in der eine Teilnahme am Wettbewerb zum Ausdruck kommt³⁹. Folglich sind die private Bestechung und die Bestechung von Amtsträgern von § 299 StGB nicht erfasst. Im Gegensatz zur Bestechung von Amtsträgern, die den §§ 332, 334 StGB unterfällt, fällt die Bestechung und Bestechlichkeit von Privatpersonen im Privatverkehr aus dem Tatbestand des § 299 StGB und ist straffrei⁴⁰.

Tatbestandsmerkmal des §299 StGB ist, dass die Bevorzugung entweder bei dem Bezug von Waren, also wirtschaftlichen Gütern, oder bei gewerblichen Leistungen, also allen Leistungen des gewerblichen Verkehrs, erstrebt wird. Der Gesetzgeber hat insoweit nichtgewerbliche Leistungen, z. B. freiberuflicher Ärzte oder Rechtsanwälte vom Tatbestand ausgeschlossen, obwohl diese im geschäftlichen Verkehr tätig werden⁴¹. Kritisiert wird auch, dass die Bestechung bei der Vergabe von Leistungen nicht von §§ 299 StGB erfasst wird und damit straffrei ist⁴².

Da die Bevorzugung zum Zeitpunkt der Vereinbarung in der Zukunft liegen muss, ist das nachträgliche Vereinbaren einer Belohnung straffrei⁴³. Kritisiert

³⁶ Vergl. *Joecks*, Abzugsverbot für Bestechungs- und Schmiergelder, DStR 1997, S.1025 (1027); *Stapf*, Steuerliche Folgen der Zuwendung korrumpierender Vorteile ab 1999, DB 2000, S.1092 (1096).

³⁷ Vergl. BMF-Schreiben vom 10.10.2002, DStR 2002, S.1990.

³⁸ *Bürger*, §299 – Eine Straftat gegen den Wettbewerb? Wistra 2003, S.130 (132).

³⁹ *Heine* in Schönke/ Schröder StGB, §299, Rd.9.

⁴⁰ *Bauer* in Reinhard/ Grüber, Anwaltshandbuch Wettbewerbspraxis, S.1045 (1052).

⁴¹ So *Fischer* in Tröndle/ Fischer, StGB, §299, Rd.13; a.A. *Stapf*, Steuerliche Folgen der Zuwendung korrumpierender Vorteile ab 1999, DB S.1092 (1096); allgemein dazu, *Bürger*, §299 – eine Straftat gegen den Wettbewerb, wistra 2003, S.130 (131).

⁴² *Schubert*, Wabnitz, Janovsky, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 10. Kap. S.732, Rd.77.

⁴³ BGH NJW 68, S.1572 (1573); OLG Düsseldorf NJW 1974, S.417.

wird, dass sich die Form der Belohnung in der Praxis leicht gestalten lässt und Schmiergeldvereinbarungen damit u. U. ungeahndet bleiben⁴⁴.

Eine Einschränkung erfährt der Tatbestand darüber hinaus dadurch, dass die Bevorzugung im Wettbewerb erfolgen muss. Zum Zeitpunkt der Bestechung muss also eine Konkurrenzsituation bestehen⁴⁵. Die Bevorzugung in dieser Konkurrenzsituation müsste unlauter sein. Unlauter ist die Bevorzugung, wenn der Bestechende mit dem angebotenen Vorteil versucht, den lauterem Wettbewerb auszuschalten⁴⁶. Bei dem Tatbestandsmerkmal der Unlauterkeit handelt es sich deshalb um eine Ausprägung der Unrechtsvereinbarung. Die Bevorzugung ist also unlauter, wenn für die Vertreterentscheidung hinsichtlich der gewerblichen Leistung oder den Bezug von Waren z. B. nicht die Qualität, der Preis oder ein anderes sachliches Kriterium ausschlaggebend ist, sondern das Schmiergeld⁴⁷.

Da Ziel der Bestechung eine Bevorzugung bei dem Bezug von Waren und gewerblichen Leistungen sein muss, ist die Zahlung von „speed-money“ nicht tatbestandsmäßig.

Für den subjektiven Tatbestand reicht zumindest bedingter Vorsatz aus⁴⁸.

b) Internationaler Rechtsverkehr

Seit dem 22. August 2002 ist auch die Bestechung von Angestellten im internationalen geschäftlichen Verkehr strafbar, da die Absätze 1 und 2 des §299 StGB nun auch bei Handlungen im Ausland Anwendung finden⁴⁹. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn die Tat ausschliesslich den

⁴⁴ So *Park*, Die Ausweitung des Abzugsverbots für Bestechungs- und Schmiergelder durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/ 2000/ 2002, DStR 1999, S.1097 (1098).

⁴⁵ BGHSt 10, S.368.

⁴⁶ vergl. *Bauer* in *Walter/ Grüber*, Anwaltshandbuch Wettbewerbspraxis, S.1045 (1050).

⁴⁷ Dazu *Heine* in *Schönke/ Schröder*, StGB, §299, Rd.19.

⁴⁸ *Heine* in *Schönke/ Schröder* StGB §299, Rd.29.

⁴⁹ BGBl. I, 2002, S.3387.

ausländischen Wettbewerb betrifft⁵⁰. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass deutsches Strafrecht einschlägig ist.

Nach dem Gebietsgrundsatz des § 3 StGB ist deutsches Strafrecht immer anwendbar, wenn die Tat im Inland ausgeführt wurde. Dabei soll nach § 9 Abs. 1 StGB ausreichen, wenn nur ein Einzelakt im Inland verübt wurde. Soweit es um Teilnahmehandlungen geht, genügt sogar das Begehen eines Einzelaktes der Haupttat oder der Teilnahmehandlung in Deutschland für die Anwendung deutschen Rechts. Wird z. B. der Entschluss zu einer nach deutschem Recht strafbaren Angestelltenbestechung im Inland gefällt, ist dies ein hinreichender Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches⁵¹.

Sollten alle Einzelakte einer Bestechungshandlung im Ausland stattgefunden haben, kann deutsches Strafrecht gemäß § 7 StGB zur Anwendung kommen, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder am Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und die Tat gegen einen Deutschen erfolgte oder der Täter Deutscher ist⁵².

Ein nahe liegendes Beispiel dafür, dass die Bestechung von Angestellten im geschäftlichen Verkehr nicht überall unter Strafe gestellt wird, ist Spanien. § 7 StGB wäre damit nicht einschlägig. Die Bestechung von Angestellten iSd. § 299 III StGB in Spanien ist nach deutschem Recht also nur dann strafbar, wenn ein Einzelakt in Deutschland begangen worden ist.

Mit der Reform des §299 StGB und die Einbeziehung der Auslandstaten ist der alte Streit zu der Frage, ob der Schutzbereich des §299 StGB nur Inlandstaten oder auch Handlungen im Ausland umfasst, erledigt⁵³.

⁵⁰ *Demuth/ Peykan*, Zur Reichweite des Abzugsverbots nach §4 Abs.5 Satz 1 Nr.10 EstG, DStR 2003, 1426 (1427).

⁵¹ Vergl. dazu *Hoyer* im SK StGB §9, Rd.4.

⁵² Dazu eingehend *Stapf*, Steuerliche Folgen der Zuwendung korrumpierender Vorteile ab 1999, DB 2000, S.1092 (1094).

⁵³ Vergl. zur alten Streitigkeit *Randt*, Schmiergeldzahlung bei Auslandssachverhalten, §1006 (1008); *Wichterich/ Glockemann*, Steuer- und strafrechtliche Aspekte von Schmiergeldzahlungen an Mitarbeiter von Staatsunternehmen, Teil I, INF 2000, S.1 (4); OLG Düsseldorf NJW 1974, S.417.